Handreichung für Schulträger von öffentlichen allgemein bildenden Schulen und Förderzentren "Lernen" zu den Bestimmungen des neuen Schulgesetzes

Inhaltsübersicht

Einleitung: Das neue Schulgesetz		Seite 1
1.	Schulentwicklungsplanung	Seite 2
2.	Freie Schulwahl der Eltern	Seite 5
3.	Neue Schularten	Seite 8
4.	Organisatorische Verbindung von Schulen	Seite 9
5.	Schulmindestgrößen	Seite 10
6.	Zusammenarbeit von allgemein bildenden und beruflichen Schulen	Seite 12
7.	Schulträgerstruktur	Seite 13
8.	Schullastenausgleich	Seite 15
9.	Elternbeteiligung an den Schülerbeförderungskosten	Seite 16
Hinweis: Beratung der Schulträger		Seite 16

Das neue Schulgesetz

Die Sicherung eines wohnortnahen leistungsfähigen Schulangebots ist Aufgabe des Landes und der Schulträger. Es gilt, das Angebot von Schulen den pädagogischen Erfordernissen anzupassen, den Herausforderungen der demografischen Entwicklung und dem damit verbundenen Rückgang der Schülerzahlen gerecht zu werden und gleichzeitig einen möglichst effizienten Ressourceneinsatz sicherzustellen.

Das Schulgesetz vom 24.01.2007 setzt die Grundlage für ein Schulwesen der Zukunft. Damit werden mehr Gestaltungsspielräume für Schulträger geschaffen.

Die Neugestaltung des Schulwesens erfordert ein zügiges und planvolles Handeln. Dazu gehört eine zwischen Schulträgern und Kreis abgestimmte Schulentwicklungsplanung auf der Grundlage einer langfristigen Schülerzahlenprognose. Dieser Prozess sollte im Jahr 2007 frühzeitig begonnen werden und spätestens 2008 abgeschlossen sein. Danach gilt es, die Schulentwicklungsplanung

Veränderungen bedingt durch pädagogische und ökonomische Erfordernisse als permanenten Prozess zu betreiben, in dem das Angebot von Bildungsgängen regelmäßig an die sich verändernde Nachfrage angepasst wird.

In dieser Handreichung sollen die Vorschriften näher erläutert werden, die für Schulträger besonders relevant sind. Zugleich werden für die praktische Umsetzung Empfehlungen gegeben und Vorschläge gemacht.

Die gesetzlichen Änderungen betreffen insbesondere folgende Regelungen:

- 1. Schulentwicklungsplanung
- 2. Freie Schulwahl der Eltern
- 3. Neue Schularten
- 4. Organisatorische Verbindung von Schulen
- 5. Schulmindestgrößen
- 6. Zusammenarbeit von allgemein bildenden und beruflichen Schulen
- 7. Schulträgerstruktur
- 8. Schullastenausgleich
- 9. Elternbeteiligung an den Schülerbeförderungskosten

1. Schulentwicklungsplanung

Nach wie vor bleibt es Aufgabe der Schulträger, Schulentwicklungspläne aufzustellen (§ 48 Abs. 1). Wesentlich deutlicher als bisher aber regelt das Schulgesetz (§ 51) die übergreifende Schulentwicklungsplanung auf der Ebene der Kreise. Diese sind künftig verpflichtet, zur Sicherung eines gleichmäßigen, wohnortnahen und alle Schularten umfassenden Angebots unter Berücksichtigung der Jugendhilfeplanung eine Schulentwicklungsplanung für ihren Zuständigkeitsbereich aufzustellen und fortzuschreiben. Die Schulentwicklungsplanung ist mit den Schulträgern im Kreis und kreisübergreifend abzustimmen.

In welchem Verhältnis stehen die Schulentwicklungsplanungen von Schulträger und Kreis?

Bei der Schulentwicklungsplanung des Schulträgers steht die Beschulung der jungen Menschen in seinem Zuständigkeitsbereich und die Entwicklung seiner eigenen Schulen im Vordergrund. Bei jeder Maßnahme der Schulentwicklung sind die Schulentwicklungsplanung bleibt Aufgabe der Schulträger

zusätzlich erfolgt eine verbindliche Schulträger übergreifende Schulentwicklungsplanung durch die Kreise Wechselwirkungen auf die Schulen im weiteren Umkreis zu beachten. Die tatsächlichen Verflechtungsbeziehungen und die zentralörtliche Funktion der Städte und Gemeinden werden dabei eine vorrangige Bedeutung haben.

Um Fehlentwicklungen zu vermeiden, sind bei der Willensbildung der Schulträger und später bei der Genehmigung der Maßnahmen die Veränderungen im gesamten Umfeld zu berücksichtigen. Auch gilt es dafür Sorge zu tragen, dass möglichst alle Schularten in zumutbarer Entfernung angeboten werden. Dem dient die Schulentwicklungsplanung auf Kreisebene. Sie berücksichtigt die Wechselwirkungen und Schülerströme zwischen den Schulen verschiedener Schulträger (auch kreisübergreifend). Ebenso sind das Angebot der Schulen in freier Trägerschaft und die Jugendhilfeplanung in die Planung einzubeziehen.

Bei Maßnahmen der Schulentwicklung überörtliche Wechselwirkungen beachten!

Welche Verbindlichkeit hat die Planung?

Die Schulentwicklungsplanung ist von Bedeutung für die Entscheidungen, die auf der Ebene der Schulträger und der Ebene der Schulaufsicht zu treffen sind (§58 Abs. 2; § 59; § 60 Abs. 2 SchulG). Die Schulaufsicht würdigt die Schulentwicklungsplanung des Schulträgers und des Kreises.

Will der Schulträger eine neue Schule errichten, auflösen oder die Schulart ändern, prüft die Schulaufsicht das öffentliche Bedürfnis unter Berücksichtigung der Schulentwicklungsplanung sowohl der Trägers als auch des Kreises. Ist über eine organisatorische Verbindung zu entscheiden, prüft die Schulaufsicht, ob die dadurch entstehende Schule den Vorgaben zur Mindestgröße entspricht und ob mit der organisatorischen Verbindung ein gleichmäßiges, wohnortnahes und alle Schularten umfassendes Angebot gesichert bleibt (§ 60 Abs. 2 in Verbindung mit den §§ 48 Abs. 1 Nr. 1, 51 und 52 SchulG). Durch solche Entscheidungen entfalten die Planungen ihre Wirksamkeit.

Enthalten die Schulentwicklungsplanungen der Schulträger und des Kreises von einander abweichende Feststellungen, trifft die Schulaufsicht ihre Genehmigungsentscheidung unter Würdigung beider Planungen und unter Heranziehung eigener Einschätzungen; überörtlichen Aspekten ist dabei besondere Beachtung zu schenken.

Was sollte eine Schulentwicklungsplanung mindestens enthalten?

Elemente einer Schulentwicklungsplanung sollten sein:

- Langfristige Schülerzahlenprognose (mindestens 20 Jahre)
- Bewertende Analyse der vorhandenen Schulstruktur und Schulträgerstruktur
- Prognostizierte Nachfrage nach Bildungs- und Betreuungsangeboten, erwartete Schülerströme
- Geplante Veränderungen der Strukturen (Schulstandorte, organisatorische Verbindungen, Schulträgerwechsel)
- Bestimmung der zuständigen Schulen nach § 24 SchulG
- Verknüpfungen mit anderen kommunalen Kultur-, Bildungs- und Jugendhilfeangeboten
- Abgleich Raumangebot / Raumbedarf
- Erforderlicher Investitionsbedarf bzw. geplante Investitionen.

Elemente einer Schulentwicklungsplanung

Ausgangspunkt ist eine langfristige Schülerzahlenprognose

Schulentwicklungsplanung im Dialog

Das Schulgesetz geht davon aus, dass die Schulentwicklungsplanungen von Schulträgern und Kreis letztendlich harmonisch zueinander passen. Um dies zu erreichen, sollte eine frühzeitige Abstimmung ("Gegenstromverfahren") zwischen den Schulträgern und dem Kreis sowie mit den Schulen und der Schulaufsicht erfolgen.

Diese könnte wie folgt aussehen:

- Ermittlung verlässlicher Zahlengrundlagen im Nahbereich (Prognosezeitraum mindestens 20 Jahre)
- Erste Gesprächsrunde mit Fachleuten (Schulträger, Schulamt, ggf. Ministerium), um das Grundkonzept abzustecken.
- Zweite Gesprächsrunde mit den betroffenen Schulleitungen.
- Rückkopplung mit der Schulentwicklungsplanung des Kreises
- Dritte Gesprächsrunde mit den kommunalen Politikern/innen
- Vierte Gesprächsrunde mit den Elternvertretungen
- Die bis dahin erzielten Ergebnisse (evtl mit Alternativen) werden nochmals mit den Schulleitungen abgestimmt.
- Entscheidung durch die Gremien der Schulträger.
- Entscheidung der Gremien des Kreises.

Dieser Prozess sollte im Jahr 2007 frühzeitig begonnen werden und spätestens im Jahr 2008 abgeschlossen sein. Er sollte so erfolgen, dass anstehende Entscheidungen über die Umwandlung Planungsprozess für Schulentwicklung im Jahre 2007 frühzeitig beginnen und spätestens 2008 abschließen von Schulen zu Regionalschulen oder Gemeinschaftsschulen für das jeweilige Schuljahr im Februar des Jahres vor den Beratungsgesprächen mit den Eltern zur Wahl der weiterführenden Schule getroffen werden können.

Weitergehender Vorschlag: In den Kreisen bilden sich ständige "Konferenzen zur Gestaltung der Bildungsregion", in denen alle relevanten Kräfte vertreten sind.

Vorschlag: Bildungsregion gestalten!

Wann ist die Schulentwicklungsplanung fortzuschreiben?

Einer regelmäßigen Schulentwicklungsplanung kommt in Zukunft eine größere Bedeutung zu. Bei landesweit abnehmenden Schülerzahlen gilt es, das Schulangebot der jeweiligen Nachfrage anzupassen. Dafür ist ein regelmäßiges (empfohlen: jährliches) "Monitoring" der Schullandschaft sinnvoll. Wann eine tatsächliche "Fortschreibung" der Schulentwicklungsplanung zweckmäßig oder notwendig ist, muss jeder Schulträger und jeder Kreis anhand der Monitoring-Ergebnisse selbst entscheiden. In der Mindestgrößen-Verordnung ist geregelt, dass eine Anpassung spätestens zwei Jahre nach Unterschreiten der Mindestschülerzahl bei einer Schule erforderlich ist.

Schulentwicklungsplanung ist ständige Aufgabe

Schulaufsichtliche Genehmigungsentscheidungen bei fehlender Schulentwicklungsplanung

Ist im Einzelfall ein Entscheidungsbedarf gegeben und liegen noch keine abschließende Schulentwicklungsplanungen des Schulträgers oder des Kreises im Sinne der künftigen abgestimmten Schulentwicklungsplanung vor, entscheidet die Schulaufsicht auf der Grundlage vorgelegter Daten und Planungen und eigener Einschätzungen. Dazu fordert sie die Kreise auf, eine Stellungnahme abzugeben.

2. Freie Schulwahl der Eltern

Zuständige Schule

Eine wesentliche Neuerung bringt das Schulgesetz (§ 4 Abs. 5 und § 24) in der Regelung der zuständigen Schule.

Künftig gilt:

Die Eltern – bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler - wählen im Rahmen der von der Schulaufsichtsbehörde

festgesetzten Aufnahmemöglichkeiten aus dem vorhandenen Angebot an Grundschulen, Regionalschulen, Gemeinschaftsschulen, Gymnasien und Förderzentren aus. Kann die ausgewählte Schule wegen fehlender Aufnahmemöglichkeiten nicht besucht werden, sind die Schülerinnen und Schüler an der zuständigen Grund-, Haupt- oder Realschule (künftig Regionalschule) oder an dem zuständigen Gymnasium oder Förderzentrum aufzunehmen.

Beibehaltung der "zuständigen Schule", aber: freie Wahl der Schule durch die Eltern im Rahmen freier Kapazitäten

Zuständig ist bei den genannten Schulen eine Schule des Schulträgers, in dessen Gebiet die zum Schulbesuch verpflichteten Kinder und Jugendlichen ihre Wohnung haben. Hält der Schulträger keine Schule der gewählten Schulart vor, bestimmt die Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung des Schulträgers die zuständige Schule. Sind mehrere Schulen vorhanden, legt der Schulträger mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde die zuständige Schule fest.

Eine Besonderheit gilt für die Aufnahme an Gemeinschaftsschulen: Eine Gemeinschaftsschule ist keine "zuständige Schule" im Sinne des Schulgesetzes, d.h., ein Anspruch auf Aufnahme besteht nur im Rahmen der vorhandenen Kapazität. Übersteigt die Anzahl der Anmeldungen an einer Gemeinschaftsschule die von der Schulaufsichtsbehörde festgesetzte Aufnahmemöglichkeit, kann die Schule bei der Auswahl Schülerinnen und Schüler aller Leistungsstärken angemessen berücksichtigen.

Auch für Schülerinnen und Schüler mit pädagogischem Förderbedarf kann die freie Schulwahl eingeschränkt werden, wenn der individuelle Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers dies erforderlich macht (§ 24 Abs. 3 SchulG).

Hintergrund der neuen Regelung

Das Schulgesetz betont die Verantwortung der Eltern für die Bildung und Erziehung ihrer Kinder. Es räumt den Eltern grundsätzlich das Recht ein, die Schule auszuwählen. Dem besonderen Angebot einer Schule kommt dabei eine erhöhte Bedeutung im Qualitätswettbewerb der Schulen zu. Bei künftig rückläufigen Schülerzahlen ist zu erwarten, dass Elternwünsche zumeist befriedigt werden können. Dieses Recht findet - außer bei der zuständigen Schule - seine Grenzen dort, wo die Kapazitäten nicht ausreichen oder wenn ein Schüler oder eine

Schülerin aus pädagogischen Gründen ein ganz spezielles Schulangebot benötigt. Auch müssen Eltern bereit sein, eventuelle Mehrkosten für die Schülerbeförderung – nach Maßgabe der Schülerbeförderungssatzung des Kreises – zu übernehmen (s. auch Punkt 9).

Sind mit dieser Regelung die Schülerzahlen noch planbar?

Erfahrungen in Städten, in denen schon bisher freie Schulwahl galt, zeigen, dass die meisten Eltern in der Regel eine wohnortnahe Schule wählen. Von daher ist nicht damit zu rechnen, dass viele Eltern eine andere als die zuständige Schule wählen. Wenn im Einzelfall doch ein größerer Teil von Eltern eine andere Schule wählt, sollten Schulen und Schulträger gemeinsam die Gründe dafür analysieren und ggf. Änderungen des Schulangebots vornehmen.

Ab wann gilt die freie Schulwahl?

Ab sofort. Lediglich für Grundschüler, die 2007 erstmalig eingeschult werden, gelten noch die bisherigen Schuleinzugsbereiche.

Wann ist die Aufnahmekapazität einer Schule erschöpft?

Die Aufnahmemöglichkeit einer Schule ergibt sich aus den vorhandenen Räumlichkeiten in Koppelung mit der Schulentwicklungsplanung des Schulträgers.

- a) Die Aufnahmemöglichkeit wird von der Schulaufsicht nach Absprache mit der Schulleitung und dem Schulträger erst dann formal festgelegt, wenn Schulleitung und/oder Schulträger beabsichtigen, Anmeldungen von Schülern/innen, die eine nicht zuständige Schule besuchen wollen, abzuweisen.
- b) Reicht die Aufnahmemöglichkeit einer Schule nicht aus, um alle Schüler/innen aufzunehmen, für die die Schule zuständig ist, so bestimmt die Schulaufsicht eine andere Schule vorübergehend als zuständige Schule.
- c) Ist eine solche Schule nicht vorhanden, hat der Schulträger die nötige Kapazität für die Beschulung der Schüler/innen zu schaffen. Dies kann auch durch die Nutzung von Raumkapazitäten bestehender Schulen anderer Schularten geschehen.

In allen Fällen gilt: Es ist zuvor der Versuch zu unternehmen, Eltern im Wege der Beratung zur Wahl eines alternativen Schulstandortes zu bewegen.

Schulaufsicht legt im Bedarfsfall die Schulkapazität nach Absprache mit Schulleitung und Schulträger fest

3. Neue Schularten

Bei den weiterführenden Schulen soll - auch im ländlichen Raum - ein Bildungsangebot mit möglichst allen Schulabschlüssen bereitgestellt werden. Die Gemeinschaftsschule und die Regionalschule werden im Schulgesetzentwurf als neue Schularten definiert.

Errichtung von Gemeinschaftsschulen und Regionalschulen

Die Regionalschule umfasst die Bildungsgänge Hauptschule und Realschule mit einer gemeinsamen Orientierungsstufe. Ihr Bildungsziel sind der Hauptschulabschluss und der Realschulabschluss. Wie bisher auch an der Realschule ist es besonders leistungsfähigen Schülern/innen möglich, in ein Berufliches Gymnasium oder in die Oberstufe eines allgemein bildenden Gymnasiums zu wechseln.

Die Gemeinschaftsschule führt zum Hauptschulabschluss, zum Realschulabschluss oder - falls sie eine eigene Oberstufe hat - zum Abitur, sonst zum Übertritt in die gymnasiale Oberstufe eines allgemein bildenden Gymnasiums oder eines Beruflichen Gymnasiums. Die Gemeinschaftsschule erreicht dies durch weitgehend gemeinsames Lernen von Schülern unterschiedlicher Leistungsfähigkeit von Jahrgangsstufe 5 bis 10 mittels individueller Förderung, aber auch durch äußere Fachleistungsdifferenzierung. An der Gemeinschaftsschule unterrichten auch Lehrkräfte mit der Qualifikation für das gymnasiale Lehramt.

Hauptschule und Realschule werden als Schularten nur noch bis Ende des Schuljahres 2009/10 bestehen und bis spätestens zum Schuljahr 2010/11 zur neuen Schulart "Regionalschule", die beide Bildungsgänge umfasst, zusammengeführt. Die neuen Schularten wachsen auf; bisherige Bildungsgänge laufen nach altem Recht aus. Schulträger können bereits ab dem Schuljahr 2008/09 die Umwandlung von Hauptschule und Realschule zur Regionalschule beantragen. Grundschulen, Förderzentren und Gymnasien können mit Regionalschulen organisatorisch verbunden werden.

Gemeinschaftsschulen entstehen auf Antrag der Schulträger durch die Verbindung von Schulen verschiedener Schularten oder durch eine Schulartänderung auf der Grundlage eines (gemeinsamen) pädagogischen Konzepts. Grundschulen und Förderzentren können mit der Gemeinschaftsschule organisatorisch verbunden

Hauptschule und Realschule bestehen als Schulart längstens bis 2010 werden. Die Gemeinschaftsschule kann eine gymnasiale Oberstufe haben. Über den Aufbau von neuen Oberstufen an Gemeinschaftsschulen wird jeweils erst dann entschieden, wenn unter Berücksichtigung nahe gelegener vorhandener gymnasialer Oberstufen der Bedarf dafür erkennbar ist. Bestehende Gesamtschulen werden durch Gesetz zum Schuljahr 2010/11 in Gemeinschaftsschulen umgewandelt, auf Antrag des Schulträgers auch vorher.

Es ist Aufgabe der Schulträger, die Umwandlung von Schulen konkret zu planen; dabei sind die Schulen anzuhören. Das ist ein wesentlicher Aspekt der Schulentwicklungsplanung.

Hinweis:

Die Gymnasien werden ab Schuljahr 2008/09 als so genannte G8-Gymnasien einen verkürzten Sekundarbereich I haben, der die Jahrgangsstufen 5 bis 9 umfasst. (Das G8-Angebot wächst auf; der bisherige G9-Bildungsgang läuft aus.)

Dagegen hat die Gemeinschaftsschule einen einheitlichen Sekundarbereich I für die Jahrgangsstufen 5 bis 10. In beiden Fällen folgt darauf die dreijährige gymnasiale Oberstufe. Der Bildungsgang zum Abitur wird daher am Gymnasium künftig im Anschluss an die Grundschulzeit 8 weitere Schulleistungsjahre umfassen, an der Gemeinschaftsschule 9 Schulleistungsjahre.

4. Organisatorische Verbindung von Schulen

Die Möglichkeit zur organisatorischen Verbindung von Schulen und zur Bildung von Außenstellen ist erweitert (§ 9 Abs. 2 und § 60 Abs. 3 und 4). Es gilt: Alle allgemein bildenden Schularten und Förderzentren können organisatorisch verbunden werden; lediglich eine org. Verbindung der Schularten Gemeinschaftsschule mit Gymnasium oder Regionalschule ist ausgeschlossen. In organisatorischen Verbindungen von Realschule und Hauptschule (noch bis längstens 2010) ist auch bis zur Umwandlung in eine Regionalschule die Einrichtung einer gemeinsamen Orientierungsstufe möglich.

Sollen Schulen verschiedener Träger organisatorisch verbunden werden, haben diese entweder einen Schulverband zu gründen oder einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Trägerschaft zu schließen. Das gilt auch dann, wenn eine bisher eigenständige

Verbesserte Möglichkeiten für organisatorische Verbindungen von Schulen Schule mit der Schule eines anderen Trägers organisatorisch verbunden werden soll und dadurch zur Außenstelle wird (§ 60 Abs. 3).

Befinden sich allgemein bildende Schulen in einem Gebäude oder sind deren Gebäude benachbart, sollen sie zu einer Schule verbunden werden, auch wenn sie verschiedene Träger haben (§ 60 Abs. 4).

Durch die organisatorische Verbindung von Grundschulen mit anderen Grundschulen soll die Möglichkeit geschaffen werden, durch Außenstellen Grundschulen, die als selbstständige Schule zu klein sind, dennoch an ihrem Standort zu erhalten. Voraussetzung dafür ist, dass in der Außenstelle ein pädagogisch sinnvolles Angebot gewährleistet werden kann.

Außenstellenregelung soll Schulstandorte weitgehend erhalten

5. Schulmindestgrößen

Die Mindestgrößen der Schulen werden künftig durch Verordnung geregelt (§ 52).

In der Verordnung wird die Mindestgrößenregelung künftig nach Schülerzahlen und nicht nach Klassenzahlen oder Zügigkeiten erfolgen. Dieser Weg wird beschritten, weil bei künftig abnehmenden Schülerzahlen und Neuerungen bei der Lerngruppenbildung ein Schulzug (Sequenz von aufeinander folgenden Jahrgangsklassen einer Schulart) keine zweckmäßige Bezugsgröße ist und die Mindestgröße nicht von der Klassen-/Lerngruppenbildung, die nach pädagogischen Gesichtspunkten innerhalb der Schule vorgenommen wird, abhängig sein sollte. Folgende Mindest-Schülerzahlen gelten:

- Grundschule: 80
- Regionalschulen: 240
- Gymnasien, organisatorische Verbindungen von Gymnasien und. Regionalschulen, Gemeinschaftsschulen:
 300 (in der Sekundarstufe I)
- Selbstständige Förderzentren "Lernen" sollen 1.000 Grundschülern/innen im Einzugsbereich haben. In einer Übergangszeit bis 2012 können auch kleinere Förderzentren toleriert werden, die mindesten 750 Grundschüler/innen im Einzugsbereich haben.

Schulmindestgrößen durch Schülerzahlen definiert:

- Grundschule 80
- Regionalschule 240
- Gymnasien, Gemeinschaftsschulen 300

Förderzentren "Lernen": 1.000 Grundschüler/innen im Einzugsbereich Schulen können mehrere Standorte haben. Bei organisatorischen Verbindungen von Grundschulen (Primarbereich) mit Schulen des Sekundarbereichs I müssen die Bereiche getrennt die Mindestgrößen erreichen.

Schulen auf Helgoland, Amrum, Pellworm, Nordstrand und den Halligen sollen von der Mindestgrößenregelung ausgenommen werden. Darüber hinaus sollen Ausnahmen durch das Bildungsministerium möglich sein, wenn sonst unzumutbar lange Schulwege entstehen würden oder eine anderweitige Beschulung der Schüler/innen unwirtschaftlich wäre.

Ausnahmeregelungen

Bei Schulen, welche die Mindestgrößen unterschreiten, haben Schulträger und Kreis ihre Schulentwicklungsplanung zu aktualisieren. Sollte dabei erkennbar werden, dass sich die durch Unterschreitung der Mindestgröße sichtbare Tendenz verstetigt, haben Schulträger, Kreis und die zuständigen Schulaufsichtsbehörden innerhalb der zwei folgenden Jahre nach Unterschreitung der Mindestgröße geeignete Anpassungsmaßnahmen einzuleiten.

Bei Unterschreitung der Mindestgrößen zwei Jahre Anpassungsfrist

Diese Mindestgrößen beschreiben keine optimalen Zielgrößen für Schulen, sondern Untergrenzen. Sie sollen gewährleisten, dass Lerngruppen nach pädagogischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten gebildet werden können. Bei der Neuerrichtung von Regionalschulen und Gemeinschaftsschulen sollte angesichts rückläufiger Schülerzahlen nicht von den Mindestgrößen, sondern von perspektivisch höheren Schülerzahlen ausgegangen werden, um ein differenziertes pädagogisches Angebot in den Schulen sicherzustellen.

Bei Neuerrichtung von Schulen von perspektivisch höheren Schülerzahlen ausgehen

Die Mindestgrößen werden ausschließlich für die ab dem Schuljahresbeginn 2010/11 vorgesehenen Schularten definiert. Für die auslaufenden Schularten werden von den Schulämtern Hinweise zur Gestaltung der Übergangsphase gegeben werden, insbesondere zur Aufnahme neuer Schülerinnen und Schüler in der Eingangsstufe. Bei Hauptschulen ist die Bildung einer neuen Eingangsklasse mit weniger als 18 Schülern/innen nur im Ausnahmefall mit Zustimmung des Schulamtes möglich.

Förderzentren Schwerpunkt "Lernen"

Von den bestehenden 90 Förderzentren L haben gegenwärtig nur etwa die Hälfte mehr als 1.000 Grundschüler/innen in ihrem

Einzugsbereich (Datengrundlage 2005/06). Die übrigen Förderzentren müssten danach organisatorisch mit anderen Schulen verbunden werden. Es geht dabei darum, die Förderzentren in ihrer Funktion zu erhalten und zu stärken. Für sie kommt eine organisatorische Verbindung mit einer Grundschule. einer weiterführenden Schule oder einem anderen Förderzentrum (Erhalt als Außenstelle) in Betracht.

Bereits jetzt gibt es 10 allgemein bildende Schulen, die mit einem Förderzentrum organisatorisch verbunden sind.

Um den unmittelbaren Umstellungsbedarf einzuschränken und bei der Umstellung einen Einklang mit der übrigen Veränderung der Schullandschaft bei den allgemein bildenden Schulen zu erleichtern, sollen in einer Übergangszeit bis 2012 auch Förderzentren erhalten bleiben können, die mindestens 750 Grundschüler/innen in ihrem Einzugsbereich haben.

6. Zusammenarbeit von allgemein bildenden mit beruflichen Schulen

Der Übergang von allgemein bildenden Schulen zu den beruflichen Verbesserter Übergang Schulen soll den jungen Menschen künftig erleichtert werden. Dafür ist die Möglichkeit einer "flexiblen Übergangsphase" ab Jahrgangsstufe 8 der Regionalschule und der Gemeinschaftsschule vorgesehen (§ 42 Abs. 3 und § 43 Abs. 1 SchulG). In der "Flex-Phase" arbeitet die Regionalschule bzw. Gemeinschaftsschule mit einer beruflichen Schule eng zusammen. (Schüler/innen in dieser Phase gehören zur Regionalschule und erhalten ihren Unterricht weitgehend auch in Räumen dieser Schule.)

Um eine verbesserte Ausbildungsfähigkeit zu erreichen gibt es weitere Möglichkeiten in den beruflichen Schulen: Die Berufseingangsklasse der Berufsschule; diese kann in einer Übergangszeit ggf. als Außenklasse in den bisherigen H10-Hauptschulen geführt werden. Außerdem gibt es nunmehr die einjährige Berufsfachschule. Schüler/innen in diesen Bildungsgängen gehören einer beruflichen Schule an.

von Regionalschule und Gemeinschaftsschule zu den Beruflichen Schulen

7. Schulträgerstruktur

Ein wichtige Bestimmung im neuen Schulgesetz für die Schulträgerschaft ist: Träger aller allgemein bildenden Schulen und der Förderzentren "Lernen" sind grundsätzlich alle Kommunen (§§ 53 und 54). Diese stehen damit in der Gestaltungs- und Finanzierungsverantwortung für die Schulbildung ihrer jungen Einwohner/innen.

Neu: Alle Gemeinden sind grundsätzlich für alle allgemein bildenden Bildungsgänge in ihrem Bereich verantwortlich

Die Neuregelung der Schulträgerstruktur trägt dieser Verantwortung Rechnung; sie soll gleichzeitig ein vielfältiges Bildungsangebot in den Nahbereichen gewährleisten, das pädagogisch leistungsfähig und zugleich wirtschaftlich ist und die Lasten und Risiken der Schulträgerschaft auf eine breitere Basis stellen. In diesem Zusammenhang ist es ein Ziel, Nahbereichsschulverbände zu schaffen.

Daher bestimmt das Schulgesetz:

Es sollen bei einem Schulträger nicht nur Grundschulen, sondern auch mindestens eine weiterführende Schule, die zu einem mittleren Abschluss führt, vorhanden sein. Sofern Kommunen dies nicht allein gewährleisten können, sollen sie Schulverbände bilden oder einen öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 56 Abs. 4 Nr. 2 schließen. Amtsangehörige Gemeinden können nach § 56 Abs. 4 Nr. 1 wahlweise die Trägerschaft auf das Amt übertragen. Inhalt eines Vertrages könnten z. B. Vereinbarungen über Schülerbeförderung, gemeinsame Bewirtschaftung und Beschaffung, Kostenteilung oder Kernpunkte einer Geschäftsordnung sein. Die Entscheidung über die Bildung von neuen Schulträgern liegt bei den betroffenen Kommunen.

"Nahbereichsschulträger" entweder durch Schulverbände oder durch öffentlichrechtliche Verträge

Die Trägerschaften werden bis zum 31.07.2009 nur auf freiwilliger Basis geändert (§148 Abs. 4).

Das Bildungsministerium hat danach die Möglichkeit, im Einvernehmen mit dem Innenministerium Pflichtschulverbände zu bilden bzw. über den Pflichtanschluss eines Schulträgers zu entscheiden, um ein vielfältiges und wohnortnahes Bildungsangebot zu gewährleisten. Ein Pflichtanschluss oder die Bildung eines Pflichtschulverbandes erfolgen nicht, soweit es um die Trägerschaft von Grundschulen geht, die die vorgeschriebene Mindestgröße erreichen (§148 Abs. 5). Gemeinden, die ausschließlich Träger von Grundschulen sind, sollten allerdings bedenken, dass sie für den Besuch weiterführender Schulen für Kinder ihrer Gemeinde künftig erhöhte Schulkostenbeiträge zu

Übergangsfrist bis 31.07.2009

Duldung von Einzel-Schulträgerschaften für Grundschulen, sofern sie über der Mindestgröße liegen. leisten haben. Wollen sie auf das Schulangebot Einfluss nehmen, empfiehlt sich die Beteiligung an einer Nahbereichs-Schulträgerschaft für weiterführende Schulen. Voraussetzung dafür ist aber auch, dass die Schulträger weiterführender Schulen sich für eine Nahbereichs-Schulträgerschaft öffnen.

Schulen in Kreisträgerschaft:

Im Sinne einer abgestimmten und regional verantworteten Gestaltung der Bildungslandschaft in den Nahbereichen ist es folgerichtig, dass die allgemein bildenden Schulen (insbesondere auch die Gymnasien) künftig in der Trägerschaft von Städten und Gemeinden bzw. Schulverbänden geführt werden. Auch das bisherige Schulgesetz hat eine Kreisträgerschaft für allgemein bildende Schulen nur hilfsweise vorgesehen.

Die Trägerschaft für allgemein bildende Schulen geht daher zum 1.8.2009 von den Kreisen automatisch auf die Standort-Kommunen über; die Trägerschaft verbleibt nur dann beim Kreis, wenn Kreis und Standort-Kommune sich vorher darauf geeinigt haben und der Kreis dies bis zum 31.7.2008 dem MBF gegenüber erklärt (§ 148 Abs. 6). Die Trägerschaft kann statt auf die Standort-Kommune auch auf einen Nahbereichs-Schulverband übergehen.

Vermögensauseinandersetzung im Falle des Wechsels eines Schulträgers.

Das Schulgesetz verlangt im Falle eines Schulträgerwechsels eine faire Vermögensauseinandersetzung ("angemessener Interessensausgleich" § 49 Abs. 4). Dabei kann als Leitlinie gelten, was auch bisherige Rechtslage war: Schulgebäude und –inventar gehen in der Regel entschädigungslos an den neuen Aufgabenträger über. Es wird dabei unterstellt, dass die Gebäude und Einrichtungen einen guten funktionsfähigen Zustand haben. Eine besondere Regelung ist erst dann erforderlich, wenn in den letzten Jahren erhebliche Investitionen getätigt und dafür Kredite aufgenommen wurden oder umgekehrt, wenn der Zustand der Schule – etwa durch unterlassene Bauunterhaltung – größere Investitionen dringend erforderlich macht. Zu beachten ist, dass ein Schulträger künftig für Schüler/innen außerhalb seines Zuständigkeitsbereiches Gastschulbeiträge mit einem Investitionskostenanteil erhält.

Denkbar ist auch, dass zunächst nur die Nutzung auf den neuen Schulträger übergeht und eine Eigentumsübertragung später (vornehmlich, wenn noch nachzuholende Investitionen getätigt werden sollen) erfolgt.

Schulen in Kreisträgerschaft gehen i.d.R. auf die kommunalen Schulträger über

"faire Vermögensauseinandersetzung" bei Schulträgerwechsel

8. Schullastenausgleich

Der Schullastenausgleich außerhalb einer gemeinsamen Schulträgerschaft wird sich weiterhin hauptsächlich auf Schulkostenbeiträge (§111) stützen.

Diese sollen ab 2008 auf einer erweiterten Kostenbasis kalkuliert werden, die

- sowohl innere Verrechnungen und die Verwaltungskosten der Schulträger (nach statistischer Ermittlung)
- als auch einen Investitionskostenaufschlag (125 €, ab 2013:
 250 € pro Schüler/in)

einbeziehen.

Außerdem sollen Gastschulbeiträge künftig nur einmal im Jahr abgerechnet werden.

Eine deutliche Änderung ist bei der Schulbaufinanzierung vorgesehen. Der bisher vom Land verwaltete kommunale Schulbaufonds wird nur noch bis einschließlich 2012 bestehen bleiben (Art. 3 § 2 Abs. 4 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schulwesens in Schleswig-Holstein).

Bis dahin können aus ihm ausschließlich bestehende Verbindlichkeiten für in den Vorjahren anfinanzierte Baumaßnahmen und die Rückzahlung kreditfinanzierter Zuschussmittel an den kommunalen Investitionsfonds (KIF) bedient werden.

In den Jahren 2007 bis 2009 bestehen derzeit noch Möglichkeiten, Schul(bau)investitionen für Ganztagsschulen aus Landesmitteln zu fördern (Fördersatz: 45 %). Die Mittel aus dem Ganztagsprogramm des Bundes (IZBB), die letztmalig 2007 vergeben werden, sind bereits vollständig disponiert.

Darüber hinaus wird es in Abstimmung mit den Kommunalen Landesverbänden über die genannten Maßnahmen hinaus kein zusätzliches Schulbauförderinstrument geben. Es bleibt festzustellen, dass sich die Schulbauförderung – mit Ausnahme der erwähnten Ganztagsschulprogramme - bisher im Rahmen der kommunalen Finanzen bewegte. Daran wird sich auch künftig nichts ändern können. Die Einbeziehung der Investitionskosten in den Schullastenausgleich und ÖPP-Modelle sollen den Schulträgern auch künftig die notwendigen Schulbauinvestitionen ermöglichen.

Erweiterte Kostenbasis für die Bestimmung der Gastschulbeiträge

Kommunaler Schulbaufonds läuft Ende 2012 aus

9. Elternbeteiligung an den Schülerbeförderungskosten

Die Schülerbeförderung ist im § 114 geregelt. Die Kreise bestimmen wie bisher durch Satzung, welche Kosten für die Schülerbeförderung als notwendig anerkannt werden. Die Satzung kann vorsehen, dass nur die Kosten notwendig sind, die beim Besuch der nächstgelegenen Schule der gleichen Schulart entstehen würden; davon auszunehmen sind die Fälle, in denen das nächstgelegene Förderzentrum wegen fehlender Aufnahmemöglichkeiten nicht besucht werden kann. Diese Regelung ist insbesondere im Zusammenhang der freien Schulwahl der Eltern von Belang.

Bereits heute schreiben viele Kreissatzungen eine Elternbeteiligung vor. Neu ist: Die Satzung hat vorzusehen, dass die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler an den Kosten der Schülerbeförderung in Höhe von 30% des Betrages zu beteiligen sind, der für eine Monatskarte für Schülerinnen und Schüler im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs nach dem jeweils geltenden Tarif aufzuwenden wäre (Eigenbeteiligung). Mit dieser Regelung wird ein Teil der Kostenverantwortung, die mit dem Wohnort zusammenhängt, auf die Familien übertragen; zugleich werden die Kreise und die Schulträger entlastet.

30 % Elternbeteiligung an den Kosten der Schülerbeförderung

Eine zusätzliche angemessene Eigenbeteiligung kann die Satzung vorsehen, sofern die Schülerbeförderung über eine allgemeine Zeitkarte eines Verkehrsunternehmens erfolgt, die abhängig vom ÖPNV-Angebot und vom Alter der Schüler/innen "in erheblichem Umfange" auch für private Zwecke nutzbar ist.

Die Satzung hat eine Sozialregelung vorzusehen, nach der eine Beteiligung an den Kosten entfällt oder angemessen vermindert wird, soweit die Eltern Fürsorgeleistungen zum Lebensunterhalt erhalten oder aus sonstigen Gründen eine Kostenbeteiligung eine unzumutbare Härte darstellen würde. Vorstellbar sind dabei auch Ermäßigungen für Eltern mehrerer Schulkinder.

Beratung der Schulträger

Für die weitere Beratung der Schulträger in allen Fragen der Neuordnung der Schullandschaft stehen neben den Kreisen und den Kommunalen Landesverbänden auch die Schulämter und das Bildungsministerium zur Verfügung. Es ist darüber hinaus möglich, über das Bildungsministerium externe Moderatoren zu gewinnen.